

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD  
3180 Lilienfeld, Am Anger 2  
Parteienverkehr Dienstag 8-15 Uhr und Donnerstag 8-19 Uhr  
Telefax-Nr. 02762/503-134

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

BH Lilienfeld, 3180

Für den ~~Bezirkshauptmann~~ 

9-N-9134/3

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

(Perzl)

Bezug	Bearbeiter	Tel. (02762) 503	Datum
-	Perzl	Durchwahl 146	31. Juli 1995

Betrifft  
St. Veit/Gölsen, "1 Traubeneiche" in der Katastralgemeinde  
Wiesenfeld; Naturdenkmalerklärung

**Bescheid  
Spruch**

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt die auf dem Grundstück Nr. 52 (EZ 5) und Grundstück Nr. 85 (EZ 9), Katastralgemeinde Wiesenfeld, Gemeindegebiet St. Veit/Gölsen, befindliche

Traubeneiche

zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3

**Begründung**

Die Marktgemeinde St. Veit/Gölsen hat um Erklärung einer 100jährigen Eiche zum Naturdenkmal ersucht. Hierüber wurde ein naturschutzbehördliches Gutachten eingeholt. Aus diesem Gutachten geht hervor, daß die gegenständliche Traubeneiche an der Grundgrenze der Liegenschaftsbesitzer Zauner und Hagmann im sogenannten "Hornwinkel" stockt und auf Grund der exponierten Lage eine wertvolle und gestaltende Bereicherung des Landschaftsbildes darstellt.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund des eingeholten naturschutzfachlichen Gutachtens wurde daher spruchgemäß entschieden.

**Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

Ergeht an:

1. Herr Josef und Frau Johanna Zauner, Wiesenfeld 5,  
3161 St. Veit/Gölsen
2. Herrn Franz Hagmann, Wiesenfeld 9, 3161 St. Veit/Gölsen
3. die Umwelthanwaltschaft des Landes Niederösterreich,  
1014 Wien, Teinfaltstraße 8
4. den Herrn Bürgermeister der St. Veit/G.

Ergeht zur Kenntnis an:

5. die Bezirksforstinspektion Lilienfeld, im Hause
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,

Ergeht nach Rechtskraft des Bescheides an:

7. das Bezirksgericht 3170 Hainfeld  
mit dem Ersuchen um Anmerkung der Naturdenkmalerklärung im  
Grundbuch und Übersendung eines ex-offo Grundbuchsatzes
8. die Bürodirektion im Hause  
mit dem Ersuchen um Verlautbarung der Naturdenkmalerklärung  
im Amtsblatt

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. G r a s e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

